

III. Die Tragödie der Subjektivierung im Rechtsdiskurs und ihr Ende

Subjektkonstitution im Rechtsdiskurs

Daß Foucault das Vorwort zu *Wahnsinn und Gesellschaft* für die Neuausgabe 1972 streicht und durch ein neues ersetzt, wurde verschiedentlich als eine Abkehr von seinem Tragikbegriff gedeutet. Richtig ist, daß er sich allmählich von Nietzsches früher Konzeption einer ursprünglichen tragischen Trennung abwendet; ein Vokabular von Tragik und Tragödie indes verwendet er weiterhin oder vielmehr aufs neue, denn mit der Verschiebung seines Fokus vom Wahnsinn zum Recht, zu den juristischen Praktiken und Strafsystemen, rückt das Subjekt als Subjekt des Rechtsdiskurses in sein Blickfeld – und mit ihm die Tragödie. In seiner Vorlesung *In Verteidigung der Gesellschaft* aus dem Jahre 1976 sagt Foucault: »Mir scheint, daß es eine grundlegende und entscheidende Zusammengehörigkeit von Tragödie und Recht, von Tragödie und öffentlichem Recht gibt«, ¹ eine Beobachtung, die sich weniger explizit bereits in etwas früheren Texten findet, etwa in *Die Wahrheit und die juristischen Formen* (1973). In gewissem Sinne laufen auch Foucaults früher Tragikbegriff und seine Konzeption des Wahnsinns letztlich in ihrer Beziehung zum Rechtsdiskurs zusammen. Der Wahnsinn wird im 19. Jahrhundert zum Gegenstand der Rechtsprechung (vgl. WG 468ff.; ÜS 30); Recht, Rechtsetzung und Rechtsprechung ihrerseits sind Gegenstand der Tragödie. So gesehen findet sich, noch bevor Foucault sich der Untersuchung des Justizsystems zuwendet, im Tragikbegriff aus *Wahnsinn und Gesellschaft* der tragische Zusammenhang von Subjekt und Recht bereits angedeutet. Während aber dieser frühe Tragikbegriff kein eigentlich gattungstheoretischer, sondern, ähnlich wie bei Nietzsche, ein weltanschaulicher ist, in dem es weniger um die Tragödie als um das Tragische geht, tritt in den Texten der siebziger Jahre ein stärker gattungstheoretisches Verständnis des Tragischen als Tragödie in den Vordergrund, womit Foucault näher an Hegel rückt.

¹ Michel Foucault: *In Verteidigung der Gesellschaft*, S. 208. Diese Beobachtung an sich ist nicht neu, sondern Forschungskonsens; vgl. Hans-Thies Lehmann: *Theater und Mythos. Die Konstruktion des Subjekts im Diskurs der antiken Tragödie*, Stuttgart 1991, Kap. »Recht, Geschichte, Philosophie«, S. 157–167; Thomas Weitin: *Recht und Literatur*, Münster 2010, S. 20 u.v.a.m.

Die Wahrheit und die juristischen Formen

In *Die Wahrheit und die juristischen Formen* untersucht Foucault »juristische Praktiken« in ihrer Bedeutung für die »Entstehung neuer Formen des Subjekts« (WjF 12) und stellt so die enge Beziehung zwischen der Ausbildung von Rechtsformen und der Subjektkonstitution heraus. Aus der angenommenen Beziehung zwischen Recht und Tragödie folgt auf diese Weise auch eine Verbindung von Subjekt und Tragödie, und tatsächlich rückt Foucault die Beziehung von Rechtsformen und Subjektkonstitution in einen Tragödienkontext, indem er sie an Sophokles' *König Ödipus* veranschaulicht. Damit greift er einen der »klassischen« Zusammenhänge von Subjektkonstitution und Tragödie auf, nämlich die Struktur der Rechtsetzung oder, allgemeiner, rechtliche Strukturen überhaupt. Die Mechanismen der Subjektwerdung, die Foucault hier beschreibt, juridischer Diskurs und Wahrheitsdiskurs, entsprechen also den zentralen Themen der Tragödie, nämlich Recht und Selbsterkenntnis.

Oben (Kap. II) wurden die Ausschlußmechanismen in *Wahnsinn und Gesellschaft* als »Tragik der Individuierung« bezeichnet. Hier nun zeichnen sich Machttechniken ab, die sich als »Tragödie der Subjektivierung« beschreiben lassen. Die allgemeine Tragik der Individuumskonstitution wird durch eine gattungstheoretisch näher bestimmte Tragödie der Subjektkonstitution abgelöst.

Foucault beschreibt drei verschiedene Typen juristischer Wahrheitsfindung, die jeweils zugleich Machtpraktiken sind und bestimmte Subjektformen hervorbringen: erstens die archaische griechische bzw. mittelalterliche Probe (*épreuve*),² in der der Ausgang eines Zweikampfes oder andere Zeichen über die (juristische) Wahrheit entscheiden, zweitens die Untersuchung (*enquête*),³ in der Zeugen befragt werden, und drittens die Prüfung (*examen*),⁴ die sich auf Überwachung stützt.⁵ Im Rahmen der Argumentation zugunsten tragischer Strukturen in der Subjektkonstitution soll hier zunächst nur die Untersuchung betrachtet werden; Probe und Prüfung kommen im Folgenden noch zur Sprache. Als Beispiel für die Ermittlungstechnik der Untersuchung führt Foucault die Beweisführung in Sophokles' *König*

² Vgl. WjF 32f., 55, 58–61.

³ Vgl. WjF 40, 53, 62.

⁴ Vgl. WjF 86.

⁵ Zu diesen drei Begriffen und ihrer Übersetzung vgl. WjF 53f., Anm. 28.

Ödipus an. Seine These lautet, daß sich in dieser Tragödie exemplarisch das juristische Verfahren der Untersuchung herausbildet, ein Verfahren, das bis heute Gültigkeit besitzt. Er möchte

zeigen, dass die Tragödie des Ödipus [...] repräsentativ und in gewisser Weise auch grundlegend für eine bestimmte Beziehung zwischen Macht und Wissen, zwischen politischer Macht und Erkenntnis ist, von der unsere Gesellschaft sich bis heute nicht befreit hat. (WjF 30f.)

Indem sich in *Ödipus* erstmals Formen eines Rechtsdiskurses manifestieren, die bis in die Gegenwart wirksam sind, besitzt die Tragödie auch für Foucault exemplarischen Charakter für die Entstehung des Subjekts. Und Foucault geht noch weiter: Ihm zufolge stellt Sophokles' *Ödipus* mit der Technik der Untersuchung nicht nur bestimmte Macht- und Wahrheitsbeziehungen dar, sondern ist »in gewisser Weise auch grundlegend« für sie; die Tragödie erzeugt also erst bestimmte Beziehungen von Wahrheit und Macht, erzeugt, in der Konsequenz, erst bestimmte Subjektivitätsstrukturen oder eine bestimmte Form des Subjekts. Damit räumt Foucault der Tragödie des Ödipus eine weitreichende Bedeutung für die Subjektkonstitution ein. Dies darf als ein weiterer Beleg für die enge Beziehung von Subjekt und Tragödie gelten, denn die Entwicklung oder der Wandel von Rechtsformen und der Urteilsfindung ist Gegenstand weiterer sophokleischer Tragödien, wie Foucault selbst betont: »*König Ödipus* ist gleichsam eine Zusammenfassung der griechischen Rechtsgeschichte. Mehrere Theaterstücke des Sophokles, zum Beispiel *Antigone* und *Elektra*, bilden gewissermaßen eine theatralische Ritualisierung der Rechtsgeschichte.« (WjF 52f.) Der Begriff der Ritualisierung zeigt hier an, daß diese Tragödien jeweils nicht nur Ausdruck, sondern auch Formung des Rechts und damit des Subjekts sind.

Was für ein Subjekt konstituiert wird, ist indes auch hier wieder schwer zu bestimmen. Zunächst besteht die Beziehung zwischen juristischen Formen und dem Subjekt darin, daß Rechtsformen und Wahrheitsformen einander bedingen, daß »soziale Praktiken«, wie die »juristischen Formen« es sind, »Wissensbereiche erzeugen, die [...] gänzlich neue Formen von Subjekten und Erkenntnissubjekten [hervorbringen]«. (WjF 10) Gegenstand der Untersuchung ist also die historische Verfaßtheit des Subjekts als Erkenntnis-subjekt: »Auch das Erkenntnissubjekt hat eine Geschichte; auch die Beziehung zwischen Subjekt und Objekt, also die Wahrheit, hat eine Geschichte.« (WjF 10) Gleichzeitig deutet die Wendung »Formen von Subjekten und Erkenntnissubjekten« an, daß es nicht allein um das Erkenntnissubjekt geht,

sondern auch um andere Begriffsbereiche von ›Subjekt‹, die sich allerdings mit dem ›Erkenntnissubjekt‹ teilweise überschneiden, wie es auch schon im obigen Kapitel zum Subjekt bei Foucault beschrieben worden ist. Der von Foucault in *Die Wahrheit und die juristischen Formen* verwendete Begriff des Erkenntnissubjekts ist um juristische und gesellschaftliche Bedeutungskomponenten erweitert bzw. von diesen nicht zu trennen, so daß Foucault die Bedeutung von ›Erkenntnissubjekt‹ ganz nebenbei vollkommen umbesetzt.⁶ Auch *Überwachen und Strafen* wird Parallelen zwischen Episteme, Strafrecht und Individualisierung bzw. Subjektivierung ziehen.

Nun ist es zwar so, daß Foucault den Begriff der Tragödie hier nur im Zusammenhang mit Sophokles' *Ödipus* selbst gebraucht, also als nähere Textbezeichnung und in Abgrenzung zu anderen Versionen des Ödipusmythos. Doch so wenig er allgemeine Aussagen über die Tragödie als Gattung trifft, so entschieden betrachtet er einen Text als nicht nur charakteristisch, sondern auch konstitutiv für heutige Machtstrukturen, die ein Subjekt – im oben beschriebenen doppelten Verständnis von Erkenntnissubjekt und gesellschaftlich-rechtlichem Subjekt – hervorbringen; und eben dieser Text ist eine Tragödie. Zudem wird die gattungstheoretische Bedeutung dadurch verstärkt, daß die Argumentation dem Verfahren der Untersuchung in Sophokles' *Ödipus* das Verfahren der Probe in einem Gesang von Homers *Ilias* gegenüberstellt. Auf diese Unterschiede zwischen Tragödie und Epos wird Kapitel IV noch zu sprechen kommen. Vorerst bleibt folgendes festzuhalten: Auf seine Weise perpetuiert Foucault hier, wiewohl implizit, die These der Korrelation von Subjektkonstitution und Tragödie, und zwar im distinkten Sinne der Tragödie als literarischer Gattung und nicht nur im Sinne einer allgemeinen Tragödie der Kultur.

Überwachen und Strafen: Die Geschichte des Strafdiskurses als Tragödie

Der Zusammenhang von Recht, Subjekt und Tragödie, wie ihn Foucault in *Die Wahrheit und die juristischen Formen* geknüpft hatte, erfährt in *Überwachen und Strafen* (1975) weitere Ausgestaltung. Die Konzeption einer als ›Tragik der Individuierung‹, als Trennung verstandenen Subjektkonstitution aus

⁶ Vgl. dazu oben, Kap. I, Unterkap. »Das Subjekt bei Foucault«.

Wahnsinn und Gesellschaft modifiziert und erweitert Foucault hier, wie in seinen werkchronologisch mittleren, machtanalytischen Arbeiten der siebziger Jahre überhaupt, in wesentlichen Punkten. Das negative Konzept der tragischen Trennung aus *Wahnsinn und Gesellschaft*, deren Ergebnis das Individuum war, wird durch ein positives Konzept der Produktion ersetzt, deren Ergebnis das Subjekt ist.

Mit *Überwachen und Strafen* schreibt Foucault eine Geschichte der juristischen Strafpraxis und untersucht, wie sie sich seit der Frühen Neuzeit verändert hat. Dabei ist die Genealogie der Strafpraxis zugleich eine Genealogie des modernen Subjekts; im Rechtsdiskurs sind die modernen Formen der Subjektwerdung am Werk: »Thema dieses Buches ist eine Korrelationsgeschichte der modernen Seele und einer neuen Richtgewalt. Eine Genealogie des heutigen Wissenschaft/Justiz-Komplexes«, eine »Geschichte der modernen Seele im Gerichtsurteil«. (ÜS 33) Mit dieser Konzeption der Subjektwerdung im Sinne eines Rechtssubjekts knüpft Foucault auch hier wieder, wie bereits in *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, an die »klassische« Tradition von der Subjektkonstitution im Umfeld des Rechts an, wie die Tragödie sie vorführt. Der Themenkomplex von *Überwachen und Strafen* ist damit, so läßt sich auf Grundlage der von Foucault beobachteten »grundlegende[n] und entscheidende[n] Zusammengehörigkeit von Tragödie und Recht« (VG 208) rückwärts schließen, ein charakteristischer Gegenstand der Tragödie.

Tatsächlich läßt sich die Geschichte des Justizdiskurses und des Justizvollzugs, die Foucault in *Überwachen und Strafen* schreibt, insgesamt als tragischer Prozeß lesen. Foucault zufolge besteht eine zentrale Entwicklung in dieser Geschichte in dem, was gemeinhin als eine Humanisierung der Strafen bewertet wird, nämlich in einer fortschreitenden Abkehr von körperlichen Strafen. Ausgehend von der Marter wird diese Abkehr mit der Aufklärung im Laufe des 18. Jahrhunderts durch strafrechtsreformatorische Schriften eingeleitet, die auf Abschreckungs- und Besserungsstrafen setzen und sich im *Code pénal* von 1791 und im *Code des délits et des peines* von 1795 niederschlagen, und mündet schließlich in die Gefängnisstrafe.⁷ Dabei verläuft der Übergang von der Marter über die Bestrafung zum Gefängnis wie eine Tragödie und zeichnet den Übergang vom Mythos zum Logos.

Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß Foucault Ernst Cassirer rezipiert und einige seiner zentralen Gedanken aufgenommen

⁷ Vgl. WjF 78f., 121; ÜS 82ff., 113–149.

hat.⁸ Die mythische Grundstruktur etwa, der Foucaults Marter folgt, weist deutliche Parallelen zu Cassirers »Denken des Mythos« auf. Cassirer zufolge »ist es dem Mythos eigentümlich, daß er, bei aller ›Geistigkeit‹ seiner Objekte und Inhalte, in seiner ›Logik‹, in der Form seiner Begriffe, verhaftet an den Körpern klebt.«⁹ Rechtlicher Hintergrund der Marter ist das Recht der Souveränität, und dieses »geistige« Recht der Souveränität bleibt dem Körper des Souveräns »verhaftet«, es »klebt« am Körper des Souveräns. Die Vernichtung des Verbrecherkörpers in der Marter stellt also den durch das Verbrechen verletzten Königskörper und mit diesem das Recht des Königs wieder her. Das Recht der Souveränität ist mythisches Recht, und die Marter folgt mythischen Strukturen.

Diese direkte, körperliche und mythische Verbindung zwischen Verbrechen und Strafe in der Marter werden die strafrechtlichen Reformbewegungen des 18. Jahrhunderts lösen. Deren rechtstheoretischer Hintergrund ist die Entwicklung der Vertragstheorie, die das Recht der Souveränität durch das Recht bzw. den Schutz der Gesellschaft ersetzt (vgl. ÜS 114). Es muß nicht mehr die Integrität des Königskörpers durch die Marter des Verbrecherkörpers wiederhergestellt werden, sondern der Gesellschaftsvertrag durch die Demonstration seiner Geltung am Rechtsbrecher. Der Körper des Verurteilten steht daher nicht mehr im Zentrum der Strafe, und folgerichtig werden die bislang üblichen Martern in Frankreich 1791 mit dem ersten Strafgesetzbuch der Revolution abgeschafft und durch einfache Todesstrafe ersetzt. Der Verurteilte ist nicht mehr in erster Linie Körper, sondern vergleichsweise abstraktes Rechtssubjekt, tritt also, wie der tragische Held, vom Geltungsbereich des mythischen Rechts der Souveränität in den Bereich des positiven, kodifizierten Rechts des Gesellschaftsvertrags

⁸ Ernst Cassirer: Philosophie der symbolischen Formen I (= Gesammelte Werke, Bd. 11), Hamburg 2002, S. 19. Philipp Sarasin betont die Bedeutsamkeit Cassirers für Foucaults Denken (vgl. dazu auch Michel Foucault: S I, S. 703ff.), bezieht sich dabei aber nicht, wie es hier geschieht, auf Parallelen zwischen Ähnlichkeit und Mythos, sondern auf die Historisierung von Diskurs und Denken (vgl. Philipp Sarasin: Michel Foucault zur Einführung, S. 101f.). Paul Geyer weist auf nicht durch Zitate ausgewiesene »Anleihen« Foucaults bei Cassirer hin, allerdings mehr in bezug auf die historische Phasierung von mythischem Denken und Episteme der Ähnlichkeit denn auf inhaltliche Parallelen (vgl. Paul Geyer: Foucaults »Les mots et les choses«, S. 248, 250).

⁹ Ernst Cassirer: Philosophie der symbolischen Formen II (= Gesammelte Werke, Bd. 12), Hamburg 2002, S. 73.

über – analog zum in der Tragödie inszenierten Übergang von Gewalt zu Recht¹⁰ oder von mythischem zu »menschlichem« Recht.

Gegen die von den Strafreformern ursprünglich geplanten und dann auch festgeschriebenen Strafen wie Zwangsarbeit, Deportation, Schande und Demütigung setzt sich seit dem 19. Jahrhundert schließlich die Gefängnisstrafe als allgemein gebräuchliche Strafe durch.¹¹ Im Gefängnis nun geht es nicht mehr um den Körper des Verbrechers noch um das abstrakte Rechtssubjekt, sondern um das konkrete einzelne Individuum und seine Psyche. Wie der Übergang vom Mythos zum Logos und vom mythischen zum menschlichen Recht in der Tragödie mit einer Selbstbewußtseinswerdung des Helden verbunden ist, tritt damit auch in die Geschichte der Strafen die Subjektivität: »Die Seele tritt auf die Bühne der Justiz«. (ÜS 34)

Die Guillotine (I): Zwischen Mythos und Logos

Wie die reformierten Strafen nimmt seit der französischen Revolution auch die Guillotine eine Zwischenstellung zwischen Marter und Gefängnisstrafe ein; der Übergang von der Marter zur Guillotine stellt eine Vorstufe oder eine Variante des tragischen Übergangs vom Mythos zum Logos und vom Körper zur Seele dar. Während die Marter noch über die alten, mythischen Ähnlichkeitsbeziehungen funktioniert, läßt sich die Guillotine, auch sie eine Folge der Forderung nach humaneren Strafen, als ein erster Schritt hin zur Abstraktion des Zeichens verstehen: Die – körperliche – Todesstrafe soll auf möglichst unkörperliche Weise erfolgen, idealerweise ohne den Körper überhaupt zu berühren. Dadurch, daß die Guillotine in Sekundenbruchteilen den Hals durchtrennt, dabei aber Kopf, Rumpf und Glieder praktisch unangetastet läßt, ist der Tod durch die Guillotine gewissermaßen keine körperliche Strafe mehr. Sie ist zwar noch blutig, aber nicht mehr eigentlich auf den Körper gerichtet:

¹⁰ Vgl. etwa Sophie Klimis: *Archéologie du sujet tragique*, Paris 2003, S. 191: »Le mythe de passage de la violence à la justice«, u.v.a.m.

¹¹ Foucault bezieht sich in seinen Ausführungen auf Frankreich. Im *Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten* von 1794 dagegen zählt die »Festungs«-, »Zuchthaus«- oder »Gefängnißstrafe« bereits zu der am häufigsten vorgesehenen Strafe (vgl. ebd., Zweiter Teil, Zwanzigster Titel: Von den Verbrechen und deren Strafen).

Beinahe ohne den Körper zu berühren, löscht die Guillotine das Leben aus, so wie das Gefängnis die Freiheit nimmt oder eine Geldbuße Besitztum. Sie soll das Gesetz weniger an einem wirklichen, schmerzempfindlichen Körper vollstrecken als vielmehr an einem juristischen Subjekt, das unter anderem das Recht auf Existenz innehat. Sie muß so abstrakt sein wie das Gesetz selber. (ÜS 21f.)

Damit steht die Guillotine an der Schwelle zwischen der Souveränitätsmacht und der Disziplinarmacht. Man könnte sie sogar als Symbol des neuzeitlichen Rationalismus und seiner Körper/Seele-Dichotomie auffassen; in ihr manifestieren sich gleichermaßen die materielle Trennung von Körper und Kopf wie die ideelle Trennung von Körper und Seele.

Tragische Individuierung der Gefangenen

Das Gefängnis entspricht in seinen Strukturen und seiner Funktionsweise zunächst der Individuumskonstitution durch praktischen Ausschluß, wie sie bereits in der Hospitalisierung der Wahnsinnigen erfolgt, und ist damit eine Variation der Internierungstechniken des 18. Jahrhunderts, deren Bedeutung für die Individuumskonstitution oben kurz beschrieben wurde.¹² So wie die Internierung in *Wahnsinn und Gesellschaft* »institutioneller Ausdruck« der »großen wesentlichen Trennung von Vernunft und Unvernunft« ist, die Foucault als wesentlich tragische Trennung versteht, erweist sich auch das Gefängnis als Folge und Instrument jener tragischen Individualisierung durch und als Trennung: Der körperliche Ausschluß des Hospitals bzw. des Gefängnisses steht in Verbindung und wechselseitiger Bedingung zum epistemischen Ausschluß durch psychologische Kategorisierung des Patienten bzw. Delinquenten.

Die Seele des Verbrechers: Der Delinquent

Das Gefängnis geht aber über die bloße Individuierung durch Trennung weit hinaus. Die Ablösung des *ius talionis* durch eine Strafe, die nicht mehr Vergeltung, aber auch nicht mehr Belehrung des Volks durch Abschreckung im Sinne der Generalprävention anstrebt, sondern Besserung des je

¹² Zu den strukturellen Ähnlichkeiten zwischen (tragischem) Ausschluß in *Wahnsinn und Gesellschaft* und Gefängnis in *Überwachen und Strafen* vgl. WjF 113, ÜS 269.

einzelnen Täters, also Spezial- oder Individualprävention bezweckt, betrifft auch die Ebene der Rechtsprechung. Denn nicht nur die Strafe selbst, sondern auch die Strafbemessung verlagert sich vom Körper auf die Seele: Während vormals das Verbrechen Bemessungsgrundlage des Strafmaßes war, rückt nun der Verbrecher in den Fokus. Geurteilt wird nicht mehr über seine Tat, sondern über seine Beweggründe, seine Begehren und Lüste, seine Vernunft oder seinen Wahnsinn. »Die Strafe soll, wenn ich so sagen darf, eher die Seele treffen als den Körper.« (ÜS 26)¹³

Grundlage für diese Verschiebung des Strafziels vom Körper auf die Seele ist eine Übertragung des mit dem Ausschluß des Wahnsinns gegründeten Wissens über den Wahnsinn auf den juristischen Bereich: Es findet eine Psychologisierung des Verbrechers statt, wodurch er zum Delinquenten wird. Der Delinquent unterscheidet sich vom Verbrecher dadurch, »daß weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist« (ÜS 323), daß er also »nicht bloß Urheber seiner Tat ist [...], sondern daß er an sein Verbrechen durch ein Bündel von komplexen Fäden geknüpft ist (Instinkte, Triebe, Tendenzen, Charakter)«. (ÜS 325) Hiermit bedeutet die Individualisierung nicht mehr nur ausschließende Trennung, sondern, spezifischer, Psychologisierung. Dabei bleibt aber zugleich die Tragik der Individuumskonstitution wirksam, denn Voraussetzung der Psychologisierung des Verbrechers ist die Entwicklung des Umgangs mit dem Wahnsinn, dessen Geschichte Foucault 15 Jahre vor *Überwachen und Strafen* geschrieben hatte, ist also auch hier die – ursprüngliche und tragische – Trennung von Vernunft und Wahnsinn. Das Gefängnis basiert auf einer Konzentration auf die Psyche, und die Idee einer Psyche, die es zu bessern gilt, setzt die Trennung von Wahnsinn und Vernunft voraus.

Hierin stellt der Übergang von der Marter zum Gefängnis eine weitere Variante des Übergangs vom Mythos zum Logos dar, der sich nicht, wie der Übergang von der körperlichen zur seelischen Strafe, auf das Strafobjekt bezieht, sondern auf die Strafbemessung: Der Übergang zur psychologischen Beurteilung des Verbrechers, zur Anwendung psychologischen Wissens auf ihn, ist der Übergang von einem rächenden Mythos zu einem Logos als einer auf medizinisches Wissen gegründeten Vernunftpraxis.

¹³ Foucault zitiert hier aus Gabriel Bonnot de Mablys *De la législation, ou: Principes de Loix* aus dem Jahre 1776.

Im medizinisch-juridischen Diskurs über die Schuldfähigkeit des Verbrechens wird diesem eine Seele geschaffen und über diese Seele gerichtet. *Überwachen und Strafen* beschreibt also, wie die Seele im Zuge der Psychologisierung der Strafbemessung und des Strafziels erst hervorgebracht wird.

Tragödie der Selbsterkenntnis: Verinnerlichung der Machtstrukturen im Panopticon

Das Gefängnis stellt folglich die Ablösung des Zugriffs auf den Körper durch Erschaffung der und Zugriff auf die Seele dar: Wie in der Tragödie findet eine Subjektwerdung statt. Das Gefängnis in *Überwachen und Strafen* entspricht damit auf einer ersten Stufe zunächst der Hospitalisierung der Wahnsinnigen, also der Individuumskonstitution durch tragische Trennung, wie sie bereits in *Wahnsinn und Gesellschaft* dargestellt wird. Auch der dort angedeutete Zusammenhang von Internierung und Psychologisierung erfährt hier weitere Ausgestaltung und geht in einem zweiten Schritt über den nur ausschließenden Mechanismus der Internierung aus *Wahnsinn und Gesellschaft* hinaus, indem er gegenüber dem dortigen Subjektbegriff um ein produktives Moment erweitert wird.¹⁴ Dieses produktive Moment ist der dialektischen Selbstkonstitution Hegels nicht unähnlich: Es erfolgt eine Verknüpfung und Gleichzeitigkeit aus passivem Unterworfenwerden und aktivem Sichunterwerfen. In Jeremy Bentham's Panopticon, das bei Foucault exemplarisch für die Subjektivierung des modernen Menschen steht, geschieht das folgendermaßen:

Die Individuierung resultiert zunächst daraus, überhaupt Gefangener zu sein. Das ist die Individuierung durch Ausschluß, wie sie soeben für Hospitaler, Gefängnisse etc. beschrieben wurde. Die Besonderheit des Panopticons besteht darin, daß der Gefangene durch dessen besondere Architektur »der Sichtbarkeit unterworfen« ist. Die Subjektivierung erfolgt dann im nächsten Schritt: im Wissen darum, der ständigen Sichtbarkeit unterworfen zu sein.

¹⁴ Vgl. auch die zwei Varianten der Disziplin (einmal bloß ausschließend und einmal produktiv): WJF 113, ÜS 269.

Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung. (ÜS 260)

Der Gefangene, das durch Erfassung und Disziplinierung, hier durch Inhaftierung unterworfenen und so konstituierte Individuum, muß im Panopticon jederzeit annehmen, vom zentralen Wachturm aus beobachtet zu werden, kann aber nie wissen, ob er tatsächlich beobachtet wird. Er wird sich also immer so verhalten, als würde er beobachtet; er verinnerlicht auf diese Weise den Blick des Aufsehers, den Blick des Anderen, und kehrt ihn gegen sich selbst, verinnerlicht also die ihm zuvor äußerlichen Machtstrukturen. Der Gefangene weiß sich als Objekt des Strafvollzugs und damit als objektiviertes Individuum und sieht sich selbst mit dem Blick des – tatsächlich anwesenden oder auch abwesenden – Aufsehers. Wie das Hegelsche Bewußtsein geht das Individuum aus sich heraus und kehrt mit dem Blick des Anderen in sich zurück, vollzieht also eine Art Anerkennungsbewegung – allerdings eine pervertierte Anerkennungsbewegung, weil der Blick des Anderen gar nicht stattfinden muß: Die Anerkennung durch den Anderen funktioniert ohne den Anderen. Das Individuum unterwirft sich auf diese Weise im Wirkungsfeld weitergehender Strategien und Mechanismen, nämlich im Wissen um den Anderen, um den Beobachter (bzw. im Nichtwissen um seine An- oder Abwesenheit), selbst – unterwirft sich sich selbst, seinem eigenen Bewußtsein, das sich gleichzeitig erst dadurch konstituiert. Wiederum in Anlehnung an Hegel und in Abgrenzung zur in *Wahnsinn und Gesellschaft* beschriebenen einseitigen Ausschlußbewegung, die das Individuum hervorbringt, ist dann erst für das Ergebnis dieser doppelten Konstitutionsbewegung vom eigentlichen Subjekt zu sprechen. Zu der trennenden Ausschlußbewegung aus *Wahnsinn und Gesellschaft*, durch die das Individuum konstituiert wird, kommt also eine weitere, tiefer gehende Komponente hinzu: Sie wird durch eine Unterwerfung ergänzt, die sowohl von außen als auch von innen, vom Individuum selbst vollzogen wird, indem dieses sich als Objekt des Wissens des Anderen, des Beobachters, erkennt und anerkennt.¹⁵

¹⁵ Zu Anerkennungsstrukturen bei Foucault vgl. Judith Butler: Noch einmal: Körper und Macht, S. 63f. Es ließe sich einwenden, daß Foucault das anerkennende Moment der Selbstunterwerfung bereits in *Wahnsinn und Gesellschaft* andeutet, etwa, wenn er zeigt, wie der internierte Wahnsinnige gezwungen wird, die (medizinische) Wahrheit

Hiermit hält eine Bewegung der Selbsterkenntnis Einzug in Foucaults Subjektkonzeption. Obwohl das Subjekt bei Foucault keine Substanz, kein immer schon Zugrundeliegendes ist, vollzieht es eine Bewegung der reflexiven Selbsterkenntnis. Damit findet sich bei Foucault auch die zweite mögliche Bedeutung der eingangs erwähnten geläufigen These einer Verknüpfung von Subjektwerdung und Tragödie, nämlich die der Subjektwerdung als Selbsterkenntnis. Nicht nur die Trennung (Individuation) ist tragisch, sondern auch die darauffolgende Subjektivierung folgt tragischen Strukturen, so wie auch bei Hegel das Wissen als Einsicht in das Recht des anderen Rechts und in die eigene Schuld, d.h. die Selbsterkenntnis, dasjenige ist, das das Individuum zum Subjekt werden läßt.

Ende der Tragödie

Die sukzessive Abschaffung der körperlichen Strafe von der Marter über die reformierte Bestrafung zum Gefängnis läßt sich demnach insgesamt analog zum eingangs als für die Tragödie charakteristisch bezeichneten Übergang vom Mythos zum Logos lesen, vom Körperlichen, als einer direkten wörtlichen Ordnung, über das Abstrakt-Rechtliche, als einer vermittelten sprachlichen, symbolischen Ordnung, bis hin zum Seelischen, bis hin zum Subjekt. Die beiden letztgenannten Punkte bezüglich der tragischen Strukturen des panoptischen Gefängnisses, die Individuierung durch körperlichen Ausschluß und die Verinnerlichung der Machtstrukturen, führen aber zu einem Ende dieser Tragödie.

Zum einen ist gesagt worden, das Gefängnis stehe, in der Nachfolge der Hospitäler aus *Wahnsinn und Gesellschaft*, bis zu einem gewissen Grade noch im Zeichen der tragischen Trennung von Vernunft und Wahnsinn. Dies ist die eine, frühere Spielart der Disziplin, »die Disziplin als Blockade, als geschlossene Anstalt, die innerhalb bestimmter Grenzen auf negierende Funktionen ausgerichtet ist«, das »Modell der Ausnahmedisziplin«. Im Pan-

über sich und die Wahrheit über seinen Wahnsinn zu sagen, d.h. ihn als Wahnsinn anzuerkennen, wie dort überhaupt stellenweise auch bereits Foucaults spätere Macht/Wissen-Konzeption und die Produktivität der Macht vorweggenommen sind. In der Tendenz bleibt die getroffene Unterscheidung von Individuumskonstitution durch Trennung und Subjektkonstitution durch anerkennende und verinnerlichende Selbsterkenntnis aber zutreffend.

opticon dagegen tritt die Disziplin nicht mehr bloß in ihren »negierende[n] Funktionen« auf, sondern »als Funktionszusammenhang, der die Ausübung der Macht verbessern, d.h. beschleunigen, erleichtern, effektiver machen soll.« (ÜS 269) Foucault unterscheidet auf diese Weise zwischen der Internierung des 18. und der des 19. Jahrhunderts, d.h. »zwischen der Einschließung des 18. Jahrhunderts, deren Hauptaufgabe der Ausschluss der marginalisierten Person oder die Verstärkung der Marginalisierung war, und der Sequestrierung des 19. Jahrhunderts, deren Ziel Einbindung und Normalisierung ist«. (WjF 113) Der Ausschluss des 18. Jahrhunderts ist ein vornehmlich körperlicher, während der des 19. Jahrhunderts sich in größerem Maße auf die Seele bezieht, auf die Seele abzielt. Das Panopticon etwa ermöglicht durch die Verinnerlichung des äußeren Blicks die körperliche Loslösung der Gefangenen von ihren Ketten. Innerhalb ihrer Zellen können sie sich frei bewegen, da sie sich unter andauernder Beobachtung wissen. Der körperliche Ausschluss als direkter Zugriff auf den Körper wird durch den Zugriff auf die Seele verzichtbar. So wird die ausschließende Tragik der Trennung und Individuation im Laufe des Prozesses der Subjektwerdung von Entwicklungen überformt, die wesentlich untragisch sind und nicht mehr in die Figur der ursprünglichen tragischen Trennung integriert werden können. Offenbar ist die Psychologisierung des Subjekts, also der Punkt der Entwicklung, ab dem die Subjektivierung nicht mehr bloß durch Ausschluss des Wahnsinns, sondern auch durch Produktion einer Seele erfolgt, nicht mehr mit der Figur der ursprünglichen tragischen Trennung vereinbar – dies eine Variante der seit Hegel gängigen Begründung für die Unvereinbarkeit von Moderne und Tragödie, des Gegensatzes von Psychologie und Tragik.¹⁶

Zum anderen setzt mit der – tragischen – Verinnerlichung der Machtmechanismen im Panopticon, ihrer Kehrung gegen sich selbst und der auf diese Weise vollzogenen (aner kennenden) Selbsterkenntnis bei Foucault ein Ende des tragischen Prozesses ein; in diesem Stadium der Subjektwerdung gelangen Tragik und Tragödie an das Ende ihrer Möglichkeit, und zwar aus zwei miteinander verbundenen Gründen.

Erstens ist Hegel zufolge »der Zweck und Inhalt einer Handlung dramatisch nur dadurch, daß er [...] in anderen Individuen andere entgegenstehende Zwecke und Leidenschaften hervorruft.« (Ä III, 479f.) Soll er

¹⁶ Vgl. dazu ausführlicher Kap. V, Unterkap. »Die Trennung der tragischen Einheit von Täter und Tat«.

dramatisch erscheinen, so muß er sich in seiner Besonderung als unterschiedene Zwecke entgegentreten, so daß überhaupt die Handlung Hindernisse von seiten anderer handelnder Individuen zu erfahren hat und in Verwicklungen und Gegensätze gerät, welche das Gelingen und Sichdurchsetzen einander wechselseitig bestreiten. (Ä III, 480)

»Die dramatische Handlung beruht deshalb wesentlich auf einem *kollidierenden Handeln*«. (Ä III, 485) Durch die Verinnerlichung der Machtstrukturen im Panopticon aber kann es keine äußere und also dramatische Handlung, kein ›Entgegentreten‹ »unterschiedene[r] Zwecke«, keine Austragung des tragischen Konflikts geben, weil der Gefangene die »entgegenstehende[n] Zwecke« in sich vereint. Nicht nur fehlt im Panopticon ein entgegenstehendes Individuum, mit dem im Widerstreit sich der tragische Konflikt entzünden könnte (der an- oder auch abwesende Aufseher), sondern dieses entgegenstehende Individuum ist in das eine Individuum, in den Gefangenen ›hineingelegt‹. Und diese Verinnerlichung ist genau das Argument, das Hegel gegen die moderne Tragödie und ihre Figuren anführt: daß nämlich,

wenn auch die tragische Handlung auf der Kollision beruhen muß, dennoch das Hineinlegen des Zwiespals in ein und dasselbe Individuum immer viel Mißliches mit sich bringt. [...] Es sind gedoppelte Menschen, die nicht zu fertiger und dadurch fester Individualität gelangen können. (Ä III, 563)

Zum Argument der Unmöglichkeit der Dramatisierung des tragischen Konflikts kommt also, zweitens, hinzu, daß der Charakter genau die Eigenschaft verliert, die ihn zum tragischen Handeln erst befähigt: seine tragische Einheit.¹⁷

¹⁷ Vgl. etwa G.W.F. Hegel: Vorlesungen über die Ästhetik I (= Werke, Bd. 13), Frankfurt a.M. 82003, S. 312 (im folgenden per Sigle Ä I im laufenden Text zitiert): »In Corneilles *Cid* z.B. ist die Kollision der Liebe und Ehre eine glänzende Partie. Solch in sich selbst unterschiedenes Pathos kann allerdings zu Konflikten führen; wenn es aber als innerer Widerstreit in ein und denselben Charakter hineinverlegt wird, so gibt dies zwar Gelegenheit zu brillanter Rhetorik und effektvollen Monologen, doch die Entzweiung ein und desselben Gemüts, das aus der Abstraktion der Ehre in die der Liebe und umgekehrt hinüber- und herübergeworfen wird, ist der gediegenen Entschlossenheit und Einheit des Charakters in sich zuwider.« Vgl. auch Ä III, 485f. etc. sowie, einschlägig, das Kap. zur »sittlichen Handlung« in der *Phänomenologie des Geistes*, PG 342–354.

Überwachen und Strafen beschreibt demnach einen dem Verlauf der Tragödie analogen Übergang vom Körperlichen zum Seelischen und zum Subjekt, zeichnet die Tragödie damit aber zugleich als an ihr Ende gelangt; der Panoptismus führt zum Ende des Tragischen. Aus dem Gesagten geht dabei deutlich hervor, daß Foucaults Konstruktion vom Ende der Tragödie sich eng an Hegels Begründungen für das Ende der Tragödie anschließen läßt. Trotz aller Andersartig- oder Gegensätzlichkeit seiner Subjektkonzeption stellt Foucault wie Hegel und wie Nietzsche die Entwicklung des modernen Subjekts in unmittelbaren Zusammenhang zum Ende des Tragischen. Die Verknüpfung von Subjektgenese und Tragödie schließt daher das Ende der Tragödie immer schon mit ein: Parallel zur Subjektconstitution im Verlauf der Tragödie vollendet sich die tragische Form und endet die Tragödie, als einzelne wie als Gattung. Damit ist sowohl für Hegel als auch für Foucault ein historisches (wiewohl bei Foucault kontingentes) Ende der Tragödie zu konstatieren; es sieht demnach auch für Foucault ganz nach einer untragischen Gegenwart aus.

